

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
– Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 12 Abs. 5

In § 12 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ganz oder teilweise pauschale Kostenwerte festsetzen oder zulassen, die entsprechend der durchschnittlichen Kostenentwicklung dieser Investitionen fortgeschrieben werden.“

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die in § 12 Abs. 1 und 2 vorgesehene Bemessung der Förderung nach den im Einzelfall entstehenden, nachgewiesenen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigten Kosten zwingt zu einem erheblichen Prüfungsaufwand, der die Förderung wesentlich erschwert und verzögert; zugleich wird der Entscheidungsspielraum der Krankenhausträger stark beeinträchtigt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wie auch zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Krankenhausträger ist die Möglichkeit vorzusehen, daß die Länder die Förderung der Errichtungskosten nach fortzuschreibenden Kostenpauschalen durchführen. Dieser Ergänzungsvorschlag greift den Grundgedanken des § 13 Abs. 2 des Regierungsentwurfs auch für den Bereich der Errichtungskosten auf.

